

BGer 5A 758/2019 vom 27. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_758_2019

FR: TF 5A 758/2019 du 27 septembre 2019

IT: TF 5A 758/2019 del 27 settembre 2019

Regeste

Ausstand (Unterhalt) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Soweit die Beschwerdeführerin von ignorierten "Ablehnungsanträgen gegen das Obergericht wegen seiner gesetzlichen Ausgeschlossenheit und nicht Unabhängigkeit" spricht, zeigt sie nicht auf, dass und an welcher Stelle sie im kantonalen Verfahren begründete Ausstandsgründe gegen Mitglieder des Obergerichts erhoben hätte. Gleiches gilt, soweit sie einen "Ablehnungsantrag gegen den Präsidenten D._____" erwähnt. Darauf ist nicht einzutreten. Was den Amtsgerichtspräsidenten B._____, anbelangt, dessen Ausstand kantonal Beschwerdegegenstand war, hält die Beschwerdeführerin einzig abstrakt fest, man habe dessen "willkürliche Verfügungen schlicht beiseite geschoben und darauf nicht reagiert". Dies stellt keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Urteil dar. Wenn schliesslich sinngemäss der erste Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten D._____ vom 17. Januar 2019 beanstandet wird, so ist einzig relevant, dass dieser vom Obergericht aufgehoben wurde und nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Gleiches galt bereits für die kantonale Beschwerde; ohnehin aber fehlt es im Zusammenhang mit dem Antrag, die unentgeltliche Rechtspflege sei auch für das vorinstanzliche Verfahren zu gewähren, an einer konkreten Darlegung, inwiefern mit dem diesbezüglich abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt worden wäre, weshalb auf die Beschwerde auch insoweit nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.